Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa.
Fernruf Nr. 20.

Das Riesaer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Dresden 1580
Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 28. **Freitag, 2. Februar 1923, abends.** **76. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 1900.— Mark einschl. Bringerlohn. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 39 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 110.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20.— Mark. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achttägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Das Wirtschaftsministerium beabsichtigt, weitere Bestimmungen über die Zulassung zum Musikunterricht zu erlassen. Hierzu bedarf es einer Uebersicht über die vorhandenen Musikschulen und Lehrlingskapellen.

Die in den Orten des amtshauptmannschaftlichen Bezirks vorhandenen Musikunterricht erteilenden Persönlichkeiten oder Inhaber von Musikschulen bez. Lehrlingskapellen werden daher aufgefordert, sich **umgehend** und **bis spätestens den 10. Februar 1923** bei der unterzeichneten Amtshauptmannschaft zu melden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Weiterführung einer Anstalt bez. die Weitererteilung von Musikunterricht untersagt werden kann, wenn die Meldung unterbleibt oder unrichtige Angaben gemacht werden.

Großenhain, am 29. Januar 1923. 17 D. **Amtshauptmannschaft.**

Brot- und Mehlversorgung im Erntejahr 1922/23 betr.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 9. August 1922 — Nr. 186 des Großenhainer, Nr. 185 des Riesaer und Nr. 94 des Radeburger Amtsblattes — wird folgendes verordnet bez. bekanntgegeben:

Von der ab **30. Januar 1923** laufenden Brotscheinreihe an sind **die einzelnen Abschnitte der Querstreifen der Brotkarten** mit den Ziffern 1, 2, 3, 4 versehen.

Jeder Querstreifen hat Gültigkeit je für eine Woche des Brotscheinreihenabschnitts, und zwar

der Querstreifen mit der Ziffer 1 für die 1. Woche
" " " " " 2 " " 2. "
" " " " " 3 " " 3. "
" " " " " 4 " " 4. " } des Brotscheinreihenabschnitts.

Jede Vorausbelieferung der Brotkarten seitens der Bäckereiinhaber und Mehlkleinhändler ist verboten.

Eine Vorausbelieferung hat, abgesehen von den strafrechtlichen Folgen, für die Inhaber der Bäckereien und Mehlhandlungen auch finanzielle Nachteile zur Folge, da für die vorausbelieferten Brotmarken bei etwa im Laufe der Brotscheinreihe eintretenden Brotpreisänderungen bez. bei den diesfalls anzuordnenden besonderen Markenablieferungen **kein Mehl zugewiesen** oder mindestens die entsprechende Mehlmenge **mit dem Preisunterschied belastet wird.**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden auf Grund von Abschnitt VIII der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 9. August 1922 bestraft.

Großenhain, am 1. Februar 1923. 1823 I. **Der Kommunalverband.**

Zuckerversorgung.

Abschnitt D der Zuckerkarte verliert mit Ablauf des 5. Februar 1923 seine Gültigkeit. Die Inhaber der vom Kommunalverband bisher ausgegebenen Bezugskarten haben von jetzt ab keinen Anspruch mehr auf Belieferung mit Zucker aus der ersten Januarrate.

Großenhain, am 1. Februar 1923. 41a IX Z. **Der Kommunalverband.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 2. Februar 1923.

—* **Beamtenjubiläum.** Am 1. Februar feierte Herr Eisenbahnoberinspektor und Stadtverordneter Träger sein 25jähriges Beamtenjubiläum. Möge dem Jubilar noch ein langes Wirken in seinem Amt zum Wohle der Allgemeinheit vergönnt sein.

—* **Diebstahl.** Am 30. 1. 1923, nachm. in der 1. Stunde, ist in dem Hausgrundstücke, hier, Bismarckstraße 11a, eine unbekannte Mannesperson erschienen, die nach Untermieterquartier angefragt, aber solches nicht erhalten hat. Kurze Zeit darauf, nachdem der Unbekannte die Wohnung in dem genannten Hausgrundstücke wieder verlassen hat, hat die Wohnungsinhaberin bemerkt, daß ihr ein Tausendmarkschein gestohlen worden ist. Es wird vermutet, daß der Unbekannte nur deshalb nach Untermieterquartier anfragt, um bei dieser Gelegenheit Diebstähle ausführen zu können. Der Unbekannte stellt eine bessere Person dar und ist mit Smokinganzug bekleidet gewesen. Da nicht ausgeschlossen ist, daß der Unbekannte auch an anderen Stellen aufgetreten ist, werden sachdienliche Mitteilungen an die Polizei erbeten.

—* **Zur Bekämpfung der Schlemmerei und des Alkoholmißbrauches** wird im Anschluß an das hierüber erlassene Rundschreiben des Reichskanzlers vom 16. Januar vom sächsischen Wirtschaftsministerium folgendes verordnet: 1. Es wird in Erinnerung gebracht, daß die Erlaubnis zum **Branntweinschank** in allen sächsischen Orten vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig ist. Soweit etwa in einzelnen Orten mit mindestens 15 000 Einwohnern der Bedürfnisnachweis für den **Ausschank aller anderen geistigen Getränke** noch nicht durch Ortsgesetz eingeführt worden sein sollte, wird diese in den übrigen Orten Sachsens schon bestehende Regelung sofort zu treffen sein, damit nicht noch vor dem in Kürze zu erwartenden Erlaß des Schankstättengesetzes seinem Zwecke zuwider neue Schankstätten errichtet werden können. 2. Nach Ansicht des Wirtschaftsministeriums ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen in allen Orten Sachsens ausnahmslos ein Bedürfnis nach **Errichtung neuer Schank- oder Tanzstätten** oder nach Ausdehnung bestehender auf Räume, für die bisher nicht Schankerlaubnis erteilt war, zu verneinen und die Erteilung neuer oder die Ausdehnung bestehender Schank- oder Tanzkonzessionen demgemäß durchgängig zu versagen. 3. Die Zahl der **vorhandenen Schankstätten** wird nach Ansicht des Wirtschaftsministeriums zur Zeit das Bedürfnis nach solchen in den meisten Orten übersteigen. Es wird daher jede Gelegenheit zu benutzen sein, in der die Uebertragung einer bestehenden Schankerlaubnis ohne beträchtliche Schädigung des bisherigen Inhabers und seiner Angehörigen und Angestellten, sowie des bisherigen Hausbesitzers versagt werden kann. Diese Möglichkeit erscheint unter den gegenwärtigen Verhältnissen insbesondere dann gegeben, wenn die betreffende Schankerlaubnis erst nach dem Kriege erteilt worden ist oder wenn eine Schankerlaubnis zum ersten Male übertragen werden soll oder wenn eine Verwendung der Schankräume zu anderen geschäftlichen Zwecken ohne wirtschaftlichen Schaden möglich ist. In dieser Hinsicht werden die Organisationen der Wirte und ihrer Angestellten oft wertvolle Fingerzeige geben können. 4. Die Bestimmungen über **Rücknahme der Schankerlaubnis** — § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung — sind mit unnachsichtiger Strenge zu handhaben und die in irgendeiner Hinsicht verdächtigen Schankstätten zu diesem Zwecke scharf zu beaufsichtigen. Nach den bisherigen Erfahrungen kann hierdurch einer großen Anzahl von Branntweinschenken, Likörstuben, Dielen, Bars usw. ein Ende gemacht werden. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß ein einziger **schwerer** Fall der Förderung der Völlerei oder der Unsittlichkeit zur Konzessionsentziehung genügen kann, z. B. die Abgabe geistiger Getränke an offensichtlich Betrunkene, die Förderung Aergernis erregender Schlemmereien, die Abgabe geistiger Getränke in alkoholfreien Schankstätten, insbesondere aber der sogenannte Animierbetrieb und die **absichtliche** Verletzung der polizeilichen Vorschriften über Polizeistunde, Branntweinschank usw. Das ehrbare Gastwirtsgewerbe wird ein solches Einschreiten nur begrüßen. 5. Soweit **frühere Wohnräume** ohne die erforderliche Genehmigung für Schankbetriebe (z. B. als Dielen, Bars usw.) verwendet werden, ist ihre Rückumwandelung in Wohnräume auf Grund der Landeswohnungsordnung zu veranlassen. 6. Das Gesagte wird im allgemeinen auch auf **den Kleinhandel mit Branntwein** anzuwenden sein, soweit die Anerkennung eines Bedürfnisses oder eine Entschließung wegen Rücknahme der Erlaubnis in Frage kommt. 7. Das Wirtschaftsministerium erwartet, daß diese Verordnung von allen Behörden und Gemeinden genau beachtet wird. Sie tragen allein die Verantwortung, wenn nach dieser Verordnung zu hindernde Mißstände bei der Allgemeinheit berechtigten Anstoß erregen.

Heutiger Dollarkurs (amtlich): 39700 Mark.

—* **Ministerpräsident Buck** sprach in Bischofswerda über das Friedensdiktat von Versailles. Dabei kam er auch auf die Lage in Sachsen zu sprechen und sagte u. a.: Nach dem Sturze der jetzigen Regierung werde sich zeigen, ob die bürgerlichen Parteien sich getrauen, die Zügel der Regierung in die Hand zu nehmen. Es seien aber nicht die Kommunisten allein, die innerpolitische Schwierigkeiten hervorrufen, auch in München sei ein Gefahrenherd, der die Reichseinheit bedrohe, die Machenschaften der Nationalsozialisten unter Hitlers Führung. — Der Ministerpräsident schloß mit der Aufforderung zu reger Beteiligung an der Rotaktion im Ruhrgebiet.

—* **Keine Standesschulen.** Das Kultusministerium läßt durch die Nachrichtenstelle in der Staatskanzlei bekannt geben: Um die mit den Seminaren verbundenen Uebungsschulen der Bestimmung in § 4 Abs. 1 des Uebergangsgesetzes für das Volksschulwesen, wonach die Volksschulen als allgemeine Volksschulen für alle Kinder des Schulbezirks ohne Unterschied des Vermögens einzurichten sind, anzugleichen und dem wiederholt gegen sie erhobenen Vorwurf, daß sie Standesschulen seien, zu begegnen, hat das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts die Seminardirektionen angewiesen, schon für die Neuaufnahmen zum Schuljahr 1923/24 mit den örtlichen Schulverwaltungen wegen Zuweisung eines Aufnahmebezirkes in unmittelbarer Umgebung des Seminars in Verbindung zu treten und Kinder dieses Bezirks ohne Unterschied des Vermögens und Standes der Eltern aufzunehmen.

—* **Sachsen und das Deutsche Volksopfer.** Die Staatskanzlei teilt mit: Von der Bildung eines besonderen sächsischen Landesausschusses für das Deutsche Volksopfer hat die sächsische Regierung vorläufig Abstand genommen. Es wird daher ersucht, die im Freistaat Sachsen von den Sammelstellen eingenommenen Beträge dem Reichsbankgirokonto des Deutschen Volksopfers zu überweisen. Die Spenden werden von einem Vertrauensausschuß verwaltet und verwendet, der unter dem Vorsitz des Reichskanzlers zusammentritt.

—* **Entsäuerung der landwirtschaftlichen Böden.** Die in letzter Zeit immer häufiger festgestellte Bodenversäuerung macht genügende Kalkung nötig. Zur vollen Abhilfe ist aber genaueste Feststellung des Säuregrades notwendig. Diese Untersuchung erfolgt zweckmäßig in fachwissenschaftlich geleiteten Instituten, die speziell auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft eingestellt sind und in steter Berührung mit ihr stehen. Dies sind die landwirtschaftlichen Versuchsanstalten. Denn es handelt sich dabei nicht lediglich um geologische Fragen, sondern um Berücksichtigung agrikulturchemischer und biologischer Vorgänge im Ackerboden. Nur so können die Landwirte neben der Feststellung des Kalkgehaltes oder der vorhandenen Bodensäure sachliche Auskunft über die Ausführung der im einzelnen Fall zweckmäßigen Art der Kalkzufuhr und sonstige Beratung über den Düngezustand erhalten. Mit dieser Aufgabe ist im Freistaate Sachsen die Landwirtschaftliche Versuchsanstalt, Dresden-A., Stübel-Allee 2, betraut. Zu dem Zwecke der Untersuchung des Kalkgehaltes und der Bodensäure ist eine gute Durchschnittsprobe von dem in Frage kommenden Felde in Menge von 2 bis 5 Kilogramm erforderlich.

—* **Brandgefahr und Gebäudeversicherung.** Der Verband Sächsischer Industrieller schreibt: Noch immer besteht in Sachsen der gefährliche Zustand, daß die Gebäude nicht ausreichend versichert sind, sodaß bei Brandschäden der Wiederaufbau häufig fraglich erscheint. Von seiten des Verbandes Sächsischer Industrieller ist seit Jahresfrist gefordert worden, daß diesem volkswirtschaftlich höchst bedenklichen Zustand durch Einführung einer obligatorischen Baunotversicherung abgeholfen wird. Demgegenüber stellte sich die Sächsische Brandversicherungskammer und, wie kürzlich aus einer Veröffentlichung der Sächsischen Staatskanzlei ersichtlich war, auch die sächsische Regierung, auf den Standpunkt, daß eine solche Baunotversicherung nur freiwillig durchgeführt werden könnte. Es leuchtet aber ein, daß durch eine solche freiwillige Baunotversicherung in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen eine volle Schadensdeckung nicht eintreten kann und daß es ein Widerspruch an sich ist, wenn, wie in Sachsen, eine Zwangsversicherung für die Gebäude durch eine freiwillige Mehrversicherung ergänzt werden soll. Das hat man auch anderweit erkannt, da überall, auch da wo staatliche Zwangswirtschaft besteht, die Notversicherung ebenfalls zwangsweise durchgeführt wird. So besteht beispielsweise in Hessen eine Anordnung, nach der die Prämien nach dem Bedarf auf dem Wege des Umlageverfahrens für den Versicherten erhoben werden, worauf im Brandfalle auch volle Schadensvergütung erfolgt. Der Versicherte hat allerdings nachzuprüfen, ob die Friedenseinschätzung seines Gebäudes ausreichend war, weil die sämtlichen Bauteuerungszuschläge bis zur vollen Schadensdeckung auf Grund dieser Friedenseinschätzung errechnet werden. Wenn man bedenkt, wie wichtig vom volkswirtschaftlichen Standpunkte die ausreichende Versicherung für Gebäude gerade in den gegenwärtigen Zeiten volkswirtschaftlich ist, ein Umstand, durch den ja gerade der Gedanke der Zwangsversicherung für Gebäude entstanden ist, und wenn man weiter bedenkt, daß es dem Versicherer nicht einmal gestattet ist, sich gegen die bestehende Unterversicherung nach eigenem Ermessen einzudecken, so versteht man das Zögern der zuständigen Organe nicht. Die sächsische sozialistische Regierung, die so schnell mit Verordnungen bei der Hand ist, wenn es gilt, das Schulgebet abzuschaffen, oder den Besuch der Kirche an staatlich nicht genehmigten Feiertagen zu verbieten, hätte ein reiches Feld der Betätigung auf diesem für die ganze Volkswirtschaft so außerordentlich wichtigen Gebiet. Hoffentlich ergreift der Landtag nunmehr künftig die Initiative, um durch eine unverzüglich zu erlassende Verordnung oder durch ein Gesetz für die ausreichende Versicherung für Gebäude im Brandfalle endlich Sorge zu tragen.

—* **Die Wetterlage** stellt sich nach den Mitteilungen des amtlichen Berliner Wetterbüros wie folgt dar: Wir haben bei sehr heftigen, zwischen Südwest und Nordwest schwankenden Winden auch für die nächsten Tage überwiegend mildes, trübes Wetter und wiederholte, vielfach starke Regenfälle zu erwarten, zwischen denen sich der Himmel nur vorübergehend etwas aufklären dürfte.

* **Dresden.** Das in der alten Schäferei des Rittergutes Borthen eingerichtete Wanderheim ist von Einbrechern heimgesucht worden, die die gesamte Einrichtung stahlen.

Cossebaude. Die alte Faust-Buche, die auf dem Landstreifen im Gemeindepark stand, der noch in Privatbesitz ist, ist beseitigt worden. Der Jahrhunderte alte Baum auf dem Besitz des Gutsbesitzers Faust war der stattlichste Baum im ganzen Waldgebiete. Er hatte einen Durchmesser von etwa 1 Meter und eine herrlich ausgebreitete Krone.

Pirna. Die kürzlich gestorbene Frau verw. Geibelt, die schon zu Lebzeiten verschiedene Stiftungen errichtete, hat durch letztwillige Verfügung die Stadt als Erbin ihres über 2 Millionen Mark betragenden Nachlasses eingesetzt. Das Erbe soll für Zwecke der Wohlfahrt Verwendung finden.

Bautzen. Der Uhrmacher Scholze sandte dem „Bautzener Tageblatt", dessen langjähriger Mitarbeiter er war, folgende eigenhändig geschriebene Todesanzeige: „Am 24. Januar 1923, ½12 Uhr nachts, ging der Uhrmachermeister Friedebert Scholze in den ewigen Osten ein, um dem allmächtigen Baumeister aller Welten Rechenschaft abzulegen und dort anzuklagen die, die ihn hier schmähten." Damit hat sich der als Bautzener Original bekannte Mann seine Originalität bis über den Tod hinaus bewahrt.

* **Zittau.** Am Dienstag wurde ein junges Mädchen auf der Marschallstraße von dem unbekannten Insassen eines fremden Autos aufgefordert, in das Auto einzusteigen, um den Weg nach der Bahnhofstraße zu zeigen. Als das Mädchen dies ablehnte, versuchte man, es gewaltsam in das Auto zu ziehen. Bei der Ankunft eines Mannes verschwand das Auto.

Ebersbach (Lausitz). In heutiger Zeit müssen ja zuweilen auch Schulräume zu Versammlungszwecken überlassen werden. Welche Folgen damit verknüpft sein können, beweist eine Aussprache in der Schulausschußsitzung. In der Sitzung wurde über die Verunreinigung der Schulzimmer durch Vereine bei Abhaltung ihrer Zusammenkünfte lebhaft Klage geführt. Zigarren- und Zigarettenstummel, Streichhölzer werden achtlos im Schulzimmer herumgeworfen, ja selbst die Tintenfaßdeckel der Schulbänke werden sogar als Aschebecher benutzt.

Buchholz. Am Sonnabend in später Stunde fand hier ein Polizeiwachtmeister am Marktplatz einen jungen Mann mit gefesselten Händen und einem Knebel im Munde hilflos auf. Nach der Polizeiwache gebracht, gab der Aufgefundene an, überfallen und seiner Barschaft in Höhe von 145 000 Mark beraubt worden zu sein. Die näheren